

Bekanntmachung

über die
Anmeldung von ausländischem Mehl.

Nach der Verordnung des Reichsanzlers über den Verkehr mit ausländischem Mehl vom 20. März 1917 ist jeder, der Weizen- oder Roggenmehl, das aus dem Ausland stammt oder aus ausländischem Getreide ermahlen ist, im Gewahrsam hat verpflichtet, dem Kommunalverband, in dessen Bezirk sich das Mehl befindet, die vorhandenen Mengen bis zum 23. März 1917, und soweit er den Gewahrsam nach dem 20. März 1917 erlangt, binnen 3 Tagen nach der Erlangung des Gewahrsams unter Angabe des Eigentümers anzuzeigen. Wer Verträge abschließt, kraft deren er die Lieferung von Mehl der im Satz 1 bezeichneten Art verlangen kann, hat dem Kommunalverbände binnen 3 Tagen nach dem Abschluß des Vertrages hiervon Anzeige zu erstatten.

Diese Vorschriften gelten nicht für Mehl, das zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder der eigenen Wirtschaft bestimmt ist, und für Mehl, welches gemäß den Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln vom 11. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 569) an die Zentral-

4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 147) Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern ist.

Die Anzeige ist für das Stadtgebiet Hamburg an das Kriegsverorgungsamt, Abteilung Mehl, Neuenwall 68, I., zu erstatten.

Wer die Anzeige nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe können die Vorräte an Mehl oder Brot auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Hamburg, den 21. März 1917.

Hamburgisches Kriegsverorgungsamt